

1 Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Ferrum Packaging AG (nachstehend Ferrum genannt), dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Lieferbedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Ferrum ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Ziff.1.2 gilt auch für alle weiteren Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegt und darin als anwendbar erklärt werden. Solche Bestimmungen gehen den vorliegenden Lieferbedingungen bei eventuellen Abweichungen vor.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Ferrum sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen von Ferrum sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

Der Besteller hat Ferrum rechtzeitig vor Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen und im Bestimmungsland eingehalten werden müssen.

Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, soweit dies vereinbart worden ist.

5 Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Ferrum zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

Hat Ferrum die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in ihren Offert- oder Lieferpreis eingeschlossen oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so ist sie berechtigt, ihre Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

5.2 Ferrum behält sich eine Preisanpassung vor, falls ein Gleitpreis vereinbart ist.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.2 genannten Gründe verlängert wird, oder Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Ferrum ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der geschuldete Betrag am Domizil von Ferrum zu ihrer freien Verfügung steht. Akkreditivkosten, Bankspesen und -kommissionen, Inkassospesen und, falls Zahlung mit Wechseln vereinbart wird, Wechseldiskont und -steuern sind vom Besteller zu tragen.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grunde im Rückstand oder muss Ferrum aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Ferrum ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen

vereinbart sind und Ferrum genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Ferrum keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom vereinbarten Fälligkeitstermin an einen Zins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum der Ferrum. Der Besteller kann jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes weiter veräussern. Für diesen Fall tritt er seine Forderungen aus dem Weiterveräusserungsverkauf der Vorbehaltsware bis zu deren vollständigen Bezahlung an Ferrum ab.

Falls für die rechtmässige Begründung eines Eigentumsvorbehaltes oder für die Abtretung der Forderungen weitere Vorkehren (z.B. Registereintrag oder schriftliche Einzelabtretungen) gemäss den betreffenden Landesgesetzen erforderlich sind, verpflichtet sich der Besteller gegenüber Ferrum, die erforderlichen Vorkehrungen auf erstes Verlangen von Ferrum zu erfüllen. Für einen allfälligen Eigentumsregistereintrag gibt der Besteller hiermit seine Ermächtigung zur Anmeldung und Eintragung.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten von Ferrum gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er verpflichtet sich dazu, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von Ferrum nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden kann.

Muster und Zeichnungen bleiben Eigentum von Ferrum, auch wenn der Kunde die Kosten dafür ganz oder teilweise trägt.

8 Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,

a) wenn Ferrum Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die Ferrum trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand sind oder der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, nicht einhält.

8.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Ferrum verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann, wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1/2 %, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Verkaufspreis ab Werk (ohne Verpackung) des verspäteten Teils der Lieferung. Für die ersten zwei Wochen der Verspätung besteht kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Ferrum schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Ferrum zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine von Ferrum zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Besteller zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Ferrum, ausgenommen soweit solche bei seinen Hilfspersonen vorliegt.

9 Verpackung

Die Verpackung wird von Ferrum separat in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen, ausgenommen, wenn ihre Rückgabe an Ferrum vereinbart ist. In diesem Fall muss die Verpackung vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11 Versand, Transport und Versicherung

- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Ferrum rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch Ferrum zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

12 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 12.1 Ferrum wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Sie werden, soweit die Umstände es zulassen, in den Werkstätten von Ferrum vorgenommen.
- 12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Ferrum eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt. Für zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare Mängel der Lieferungen oder Leistungen bleiben die Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung und Haftung für Mängel gemäss Ziff.13 bestehen.
- 12.3 Ferrum hat die ihr gemäss Ziff. 12.2. mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.
- 12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.
- 12.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Besteller sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von Ferrum nutzt.
- 12.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12 oder in Ziff. 13 ausdrücklich genannten.

13 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 13.1 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Ferrum auch die Montage oder die Montageüberwachung oder die Inbetriebsetzung übernommen hat, mit deren Beendigung. Wird der Versand, die Abnahme, die Montage, die Montageüberwachung oder die Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die Ferrum nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Ende der gemäss dem vorhergehenden Absatz geltenden Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Ferrum Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 13.2 Ferrum verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alte Teile der Lieferungen von Ferrum, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Ferrum.

Ferrum trägt dabei die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung und des Ersatzes der schadhafte Teile; ist eine Nachbesserung im Werk von Ferrum nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand oder Nachteil möglich, trägt Ferrum die ausserhalb ihres Werkes entstehenden und den Umständen angemessenen Kosten für Nachbesserung und Ersatz der schadhafte Teile ihrer Lieferung. Alle darüber hinausgehenden Kosten gehen zulasten des Bestellers.

- 13.3 Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den vereinbarten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist jedoch eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Ferrum. Hierzu hat der Besteller Ferrum die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Sollte für den Besteller eine Teilannahme der Lieferungen und/oder Leistungen wirtschaftlich unzumutbar sein, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ferrum kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 13.4 Von der Gewährleistung und Haftung von Ferrum ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen oder Leistungen entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Ferrum ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Ferrum nicht zu vertreten hat.
- 13.5 Für Lieferungen und Leistungen solcher Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Ferrum die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 13.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens zugesicherter Eigenschaften oder anderer eventueller Zusicherungen hat der Besteller keine anderen Rechte und Ansprüche als die in den Ziff. 13.1. bis 13.5. ausdrücklich genannten.
- 13.7 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelchen Nebenpflichten haftet Ferrum nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14 Ausschluss weiterer Haftungen von Ferrum

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alte Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Ferrum, ausgenommen soweit solche bei ihren Hilfspersonen vorliegt.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht.

15 Montage

Übernimmt Ferrum auch Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebsetzung, so finden darauf ihre Allgemeinen Montagebedingungen Anwendung, sofern keine weiteren Abmachungen bestehen.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, alle nicht allgemein bekannten Informationen über die andere Vertragspartei und deren Mitarbeitenden, Kunden und Partnern, die sie bei der Erbringung der Dienstleistung gemäss diesem Vertragsverhältnis erfahren, vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen.
- 16.2 Die dem Lieferanten und seinen Mitarbeitenden zwecks Erbringung der Vertragsleistung zur Verfügung gestellten Informationen des Auftraggebers unterstehen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nur dann mit anderen an der Erfüllung des Vertrages beteiligten Personen besprochen werden, wenn dies für die Erbringung der Vertragsleistung notwendig ist.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subakkordanten oder Dritte, die im Rahmen der Ausführung von Arbeiten gemäss diesem Vertragsverhältnis eingesetzt werden generell zur Geheimhaltung. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses bestehen.
- 16.4 Jede Gefährdung dieser Informationen sowie jeder festgestellte oder vermutete Missbrauch oder Verlust ist von jeder Vertragspartei unverzüglich der anderen Vertragspartei zu melden.

17 Datenschutz und Datensicherheit

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Er verpflichtet sich, sämtliche Personendaten aus dem Bereich des Bestellers, auf die er im Rahmen seiner Leistungserbringung Zugriff hat, ausschliesslich für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und gemäss den Anweisungen des Bestellers zu bearbeiten und sie insbesondere nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Der Lieferant wird seine Mitarbeitenden und Subunternehmer über die Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten aufklären und deren Einhaltung überwachen.
- 17.2 Der Lieferant gestaltet seine Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zur angemessenen Sicherung der Personendaten vor Missbrauch und Verlust, die den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen und hält diese für die Dauer der Bearbeitung der Personendaten aufrecht. Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Lieferanten gestattet, alternative, nachweislich adäquate Massnahmen umzusetzen.

18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Gerichtsstand für den Besteller und Ferrum ist Lenzburg.

Ferrum ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

- 18.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die den ursprünglichen Absichten und Zielen so nahe kommen wie rechtlich möglich.